

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Herrn
Sebastian Schröder

per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
13.1

Durchwahl
Telefon +49 351 85 ██████████
Telefax +49 351 85 ██████████

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. Juni 2019

Aktenzeichen und Dok.-Nr.
(bitte bei Antwort angeben)
13-017-S-600007-0000-
0003/2019

Dok.-Nr.: 19068624.0

Dresden,
11.07.2019

Vollzug des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) und anderer Gesetze

Ihr Antrag vom 25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Schröder,

mit E-Mail vom 25. Juni 2019 wandten Sie sich über die Internetplattform www.fragdenstaat.de an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV Sachsen). Sie baten um Übersendung einer Übersicht der Dokumente, die dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen zur Großaktion „Ende Gelände 2019“ vorliegen.

Ihren Antrag stützten Sie auf § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten beide Gesetze nicht einschlägig sein, baten Sie, Ihren Antrag als allgemeine Bürgeranfrage zu behandeln.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen besteht nicht.

1. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Zwar ist das LfV Sachsen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG grundsätzlich eine informationspflichtige Stelle. Jedoch liegen diesem keine Umweltinformationen im Sinne des – hier maßgebenden – § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SächsUIG zur Großaktion „Ende Gelände 2019“ vor. Aufgabe des LfV Sachsen ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de



personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsVSG.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen zur Erteilung von Auskünften zu Umweltinformationen an das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf

wenden können.

2. Darüber hinaus kommt auch eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1 VIG nicht in Betracht. Gemäß § 1 VIG ermöglicht das Gesetz einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über bestimmte Verbraucherprodukte. Ihr Informationsbegehren bezieht sich auf Informationen zu einem Ereignis und betrifft damit weder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch die Verbraucherprodukte.

3. Ein Informationsfreiheitsgesetz, das einen voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen gewähren würde, existiert in Sachsen nicht. Daher besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein Informationsanspruch.

gez. 
Referatsleiterin

